

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 10, 4. Juli 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Verschärfte Sicherheitskontrollen – Reiseplanung**
  - 2. Neu: «Workshop: Internet, Webseiten, Newsletter und Recht»**
  - 3. Autoreisezug – Pauschalreise**
  - 4. Und zum Schluss: Kerosinverbrauch beim Fliegen**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Zurzeit werden überall Sicherheits- und Grenzkontrollen verschärft. Welche Folgen hat das auf die Reiseplanung?

Internetseiten, E-Mail-Newsletter, Webshops usw. sind aus dem Reisebüroalltag nicht mehr wegzudenken. Doch sind Sie sicher, dass Ihre Webseite, der Newsletter usw. die gesetzlichen Bedingungen erfüllt? Und welche Folgen sind zu erwarten, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Dazu der neue Workshop «Internet und Recht».

Ist ein Autoreisezug eine Pauschalreise? Wie sieht es mit Schlafwagen und Kreuzfahrten aus? Die Antwort finden Sie in diesem «Travel ius» Newsletter.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## **1. Verschärfte Sicherheitskontrollen – Reiseplanung**

Wie der Business Insider am 27. Juni 2017 meldete, testet die amerikanische Transportation Security Administration (TSA) auf verschiedenen amerikanischen Flughäfen verschärfte Sicherheitscheck ([www.businessinsider.com](http://www.businessinsider.com) – «The TSA may require airline passengers to remove books from carry-on luggage»). Neu müssen auch Bücher separat überprüft werden. Dies benötigt mehr Zeit.

---

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Passagiere ihren Flug verpassen, weil sie bei der Sicherheitskontrolle warten müssen oder sie selber überprüft werden. – Wer haftet in diesen Fällen?

Wenn ein Reisebüro einen Flugplan zusammenstellt, hat es für eine korrekte Planung zu sorgen. Eine korrekte Planung setzt voraus, dass übliche Verspätungen, Zeitverlust usw. berücksichtigt werden.

Bei Umsteigeflügen dürfen nicht einfach die Minimum Connecting Times übernommen werden. Je nach Passagier (und Reisezeit) sind diese Umsteigzeiten zu verlängern: z.B. bei einer Familie mit Kindern, älteren Reisenden, reiseungewandten Passagieren. Oder wenn Sicherheitskontrollen notwendig sind.

Bei einem Flug nach Miami mit anschliessender Kreuzfahrt darf nicht damit gerechnet werden, dass die Einreisekontrolle bei der Immigration «ruck-zuck-zack-zack» verläuft.

Hier bieten z.B. folgende Webseiten Hilfe:

- Homeland Security: «Check Wait Times» <https://www.dhs.gov/how-do-i/check-wait-times>
- U.S. Customs and Border Protection: “Advisories and Wait Time”, <https://www.cbp.gov/travel/advisories-wait-times>
- U.S. Customs and Border Protection: “AWT- CBP Airport Wait Times”, <https://awt.cbp.gov/>

Bei vermittelten Flügen haftet das Reisebüro für eine korrekte Reiseplanung und Information des Reisenden.

Ist der Flug Teil einer Pauschalreise, ist der Reiseveranstalter für die Flugleistungen usw. verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass der Kunde die ihm versprochenen Leistungen erhält. Im Rahmen der Haftung für Mängel (z.B. Ausfall von Leistungen) haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden.

---

## 2. Neuer «Workshop: Internet, Webseiten, Newsletter und Recht»

Wer die Webseiten und Newsletter von Reiseanbieter etwas genauer durchsieht, muss leider feststellen, dass oft die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

Dieser Workshop unterstützt Sie im professionellen Auftritt Ihrer Webseite und zeigt Ihnen die notwendigen Webseiteninhalte auf. Auch für Newsletter gelten gesetzliche Bedingungen. Kennen Sie diese?

Gerade wer «vorfabrizierte» Module, Templates verwendet, wiegt sich in falscher Sicherheit. Webdesigner interessieren sich für eine tolle Gestaltung der Seite, doch das Rechtliche liegt ihnen so. Wer die Webseite in Eigenregie macht, hat gute Chancen, die rechtlichen Angaben nicht oder unvollständig gemacht zu haben.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Webseite und Newsletter finden sich in vielen verschiedenen Gesetzen. Unter anderem im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und dort geht es dann auch um Bussen.

Fragen dazu:

- Erfüllt Ihre Webseite die gesetzlichen Voraussetzungen? Haben Sie die notwendigen Informationen aufgeschaltet?
- Ihre Newsletter sind Sie gesetzeskonform, entsprechen sie den Vorgaben des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb?
- Erfüllen Ihre Reiseausschreibungen die Bedingungen der Preisbekanntgabe-Verordnung?
- Und Ihr Webshop? Ist er gesetzeskonform? Haben Sie das geprüft?

Inhalt des Workshops

- Mindestangaben auf einer Webseite (Impressum usw., Datenschutzerklärung usw., Urheberrecht, Cookies usw.)
- Datenschutz
- "Like-Button" und Folgen
- Verwendung von Fotografien usw.
- Newsletter: Sammeln von Adressen, «Zustimmung der Empfänger?», Mindestangaben im Newsletter
- Reiseausschreibungen, Bedingungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen, Preisbekanntgabe-Verordnung
- Buchung von Reisen, Buchungsablauf (über Anfragen oder in einem Shop)
- Publikation von Reiseberichten, Fotos usw. von Teilnehmern
- usw.

Die Daten in Zürich (Nähe Hauptbahnhof) sind:

- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 7. September 2017 oder
- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 21. September 2017

Hier geht es zur Ausschreibung <http://www.reisebuererecht.ch/internet.html>

Und hier direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c28>

Der Workshop wird im Herbst in Lausanne auf Französisch durchgeführt. Die Ausschreibung und das Datum folgen in Kürze.

---

### 3. Autoreisezug - Pauschalreise

Das Amtsgericht München musste entscheiden, ob ein Autoreisezug eine Pauschalreise sei, wie einer jetzt veröffentlichten Pressemeldung des Gerichts zu entnehmen ist.

Der Kläger hatte beim beklagten Reisebüro eine Fahrt mit dem Autoreisezug von Villach (Österreich) nach Edirne (Türkei) gebucht.

Auf der Hinreise am 8.7.2015 wurden in der Nacht zahlreiche Autos im Autoreisezug von unbekanntem Tätern aufgebrochen und diverse Gegenstände entwendet. Als in den Morgenstunden dies bemerkt wurde, wurde der Autoreisezug angehalten. Die zuständige Polizei nahm die Diebstahlsdelikte zu Protokoll, was zwölf Stunden dauerte.

Der Reisende verlangte nun vom Reisebüro eine Minderung des Transportpreises um 50% und 600 Euro wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Das Amtsgericht hält fest, dass die Fahrt mit dem Autoreisezug keine Pauschalreise ist. Somit das Pauschalreisegesetz keine Anwendung findet. Das Gericht wies sowohl die Klage auf Minderung des Fahrpreis wie die Forderung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit ab.

An dieser Stelle kann für die **Schweiz festgehalten werden:**

Bei Schlafwagen wie beim Autoreisezug steht der Transport im Vordergrund. Die primäre Leistungspflicht ist der Transport von A nach B. Die «Unterbringung» im Schlafessel, allenfalls Schlafwagenabteilung hat untergeordnete Bedeutung. Das heisst bei diesen Verträgen kommt das Pauschalreisegesetz nicht zur Anwendung.

Kreuzfahrten sind etwas anderes. Kreuzfahrten sind Pauschalreisen. Hier ist die Unterbringung, Verpflegung usw. ein wichtiger Bestandteil, genauso wie die Fahrt des Schiffes und die Ausflüge. Das heisst, Kreuzfahrten unterstehen dem Pauschalreisegesetz.

Urteil Amtsgericht München vom 4.11.2016

---

### 4. Und zum Schluss: Kerosinverbrauch beim Fliegen

Haben Sie sich schon überlegt, wieviel Kerosin Sie für Ihren Ferienflug verbrauchen? Dies hängt natürlich von der eingesetzten Maschine und anderen Faktoren ab. Gemäss dem deutschen Klimaschutz Report 2017 haben deutsche Fluggesellschaften 2016 3,64 Liter Kerosin pro Passagier auf 100 Kilometer verbraucht.

Nun können Sie selber ausrechnen, wie viele Liter Kerosin Sie auf Ihrem letzten Flug verbraucht haben.

Hier eine kleine Hilfe: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hatte für 2008 folgende Zahlen für einen Flug Zürich - New York berechnet: Pro 100 km verbrauchte jeder Passagier 3,75l Kerosin, macht 250l für die gesamte Strecke. Und für ein Flugzeug (207 Passagiere und Flugzeug aus dem Jahr 2000): 57'056 l Kerosin.

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)